

Titel Titel- gruppe	FKZ	Zweckbestimmung Haushaltsvermerk <i>Erläuterung</i>	Titelsumme (IST)	verbliebene Haus- haltsreste oder Vorgriffe	Summen Spalten 4 und 5	Rechnungsergebnis gegenüber Soll (Saldo Sp. 6)
			Haushalts- betrag EUR	HHR oder Vorgriffe aus dem Vorjahr EUR	EUR	Üpl. und apl. Ausga- ben, Vorgriffe EUR
1	2	3	4	5	6	7
Einnahmen						
Verwaltungseinnahmen						
121 01	531	Ablieferung des Landesbetriebs ForstBW	18.708.000,00 18.708.000,00	- -	18.708.000,00 18.708.000,00	- -
131 11	531	Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken des Forstvermögens, aus der Einräumung von Rechten u.dgl. zu Gunsten des Forstgrundstocks <i>Die Höhe der Einnahmen ist im Voraus nicht bekannt, vgl. 916 11.</i>	4.377.049,41 -	- -	4.377.049,41 -	4.377.049,41 -
133 11	531	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen u.dgl. zu Gunsten des Forstgrundstocks	- -	- -	- -	- -
Zw.S. Verwaltungseinnahmen			23.085.049,41 18.708.000,00	- -	23.085.049,41 18.708.000,00	4.377.049,41 -
Übrige Einnahmen						
356 01	850	Entnahme aus dem Forstgrundstock	-	-	-	-
356 06	850	Entnahme aus dem Forstgrundstock für den Erwerb von Grundstücken und Beteiligungen sowie für die Ablösung von Rechten u. dgl. <i>Die Höhe der für Zwecke des Grunderwerbs erforderlichen Entnahmen aus dem Forstgrundstock ist im Voraus nicht bekannt; vgl. 821 06.</i>	3.718.775,19 -	- -	3.718.775,19 -	3.718.775,19 -
Zw.S. Übrige Einnahmen			3.718.775,19 -	- -	3.718.775,19 -	3.718.775,19 -
Gesamteinnahmen			26.803.824,60 18.708.000,00	- -	26.803.824,60 18.708.000,00	8.095.824,60 -
Ausgaben						
Sächliche Verwaltungsausgaben						
547 01	531	Abwicklung von EU-Maßnahmen im Staatswald	- -	- -	- -	- -
Zw.S. Sächliche Verwaltungsausgaben			- -	- -	- -	- -
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)						
Die Mittel sind übertragbar. Die im Finanzplan des Betriebs für die Vermehrung des Anlagevermögens (Investitionen) veranschlagten Beträge sind bindend. Für im Finanzplan nicht veranschlagte Investitionen und für Mehrausgaben bei veranschlagten Investitionen dürfen – bei Beträgen über 100.000 EUR im Einzelfall mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft – selbst erwirtschaftete Einsparungen oder Mehreinnahmen innerhalb des Wirtschaftsplans verwendet werden. Die genannte Betragsgrenze gilt nicht für bauliche Maßnahmen (z.B. im Rahmen der Verkehrssicherung). Der Wirtschaftsplan und die Grundsätze für die Wirtschaftsführung einschließlich der Bildung von Rücklagen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft. Die Betriebsgrundstücke können unentgeltlich überlassen werden. Bei der Vermietung landeseigener unbebauter Grundstücke an Sportvereine oder andere gemeinnützige Vereine und Einrichtungen für nicht kommerziell genutzte sportliche Anlagen oder Freiflächen kann der Mietzins auf 1,00 EUR je Ar und Jahr ermäßigt werden. Auf den Landesanteil am Reinertrag gemeinschaftlicher Jagdbezirke kann nach Maßgabe der Erläuterungen verzichtet werden, sofern er den Betrag von 250 € pro Jahr und Genossenschaft nicht übersteigt. Den für ForstBW Beschäftigten ist widerruflich gestattet, für den eigenen Hausbedarf Wild und Wildbret zu einem Preis zu beziehen, der vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz festgesetzt wird.						
682 01	531	Zuführung an den Landesbetrieb ForstBW	- -	- -	- -	- -
Zw.S. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			- -	- -	- -	- -

Titel Titel- gruppe	FKZ	Zweckbestimmung Haushaltsvermerk <i>Erläuterung</i>	Titelsumme (IST)	verbliebene Haus- haltsreste oder Vorgriffe	Summen Spalten 4 und 5	Rechnungsergebnis gegenüber Soll (Saldo Sp. 6)
			Haushalts- betrag EUR	HHR oder Vorgriffe aus dem Vorjahr EUR	EUR	Üpl. und apl. Ausga- ben, Vorgriffe EUR
1	2	3	4	5	6	7
Ausgaben für Investitionen						
821 06	812	Erwerb von Grundstücken für das Forstvermögen, Ablösung von Rechten, Rückkauf aufstockender Holzbestände u. dgl. aus dem Forstgrundstock Ausgaben bei Tit. 821 06 und 831 06 sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 356 06 zulässig.	3.718.775,19 -	- -	3.718.775,19 -	3.718.775,19 -
822 03	531	Erwerb von Grundstücken im und am Wald für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege Ausgaben sind bis zur Höhe von Wenigerausgaben bei Kap. 0803 Tit.Gr. 90 zulässig.	11.025,00 -	- -	11.025,00 -	11.025,00 -
831 06	531	Erwerb von Beteiligungen u. gl. aus dem Forstgrundstock Ausgaben bei Tit. 821 06 und 831 06 sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 356 06 zulässig.	- -	- -	- -	- -
Zw.S. Ausgaben für Investitionen			3.729.800,19	-	3.729.800,19	3.729.800,19
Besondere Finanzierungsausgaben						
916 11	850	Zuführungen an den Forstgrundstock Die bei Tit.131 11 und 133 11 anfallenden Einnahmen sowie die über die nachhaltige Nutzung hinausgehenden erntekostenfreien Einnahmen aus der Verwertung von Holz (Übernutzung) sind an den Forstgrundstock abzuführen. Die Abführung der Übernutzung bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums.	4.377.049,41 -	- -	4.377.049,41 -	4.377.049,41 -
Zw.S. Besondere Finanzierungsausgaben			4.377.049,41	-	4.377.049,41	4.377.049,41
Gesamtausgaben			8.106.849,60	-	8.106.849,60	8.106.849,60
Abschluss						
		Verwaltungseinnahmen	23.085.049,41	-	23.085.049,41	4.377.049,41
		Übrige Einnahmen	18.708.000,00	-	18.708.000,00	-
		Gesamteinnahmen	26.803.824,60	-	26.803.824,60	8.095.824,60
		Sächliche Verwaltungsausgaben	18.708.000,00	-	18.708.000,00	-
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	-	-	-	-
		Ausgaben für Investitionen	3.729.800,19	-	3.729.800,19	3.729.800,19
		Besondere Finanzierungsausgaben	4.377.049,41	-	4.377.049,41	4.377.049,41
		Gesamtausgaben	8.106.849,60	-	8.106.849,60	8.106.849,60
		Überschuss	18.696.975,00	-	18.696.975,00	-11.025,00
			18.708.000,00	-	18.708.000,00	-